

S a t z u n g

der Landestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes in den Landesverbänden Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz

Vorbemerkung

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1

N a m e u n d Z w e c k

- (1) Mitgliedsverbände und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Landesverbandes Baden Württemberg e.V. und des Badischen Roten Kreuzes e.V., die Arbeitnehmer beschäftigen, gründen eine Tarifgemeinschaft, die den Namen

„Landestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes in den Landesverbänden Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz“ (künftig: „Landestarifgemeinschaft“)

trägt. Die Landestarifgemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

- (2) Die Landestarifgemeinschaft fördert den Zweck der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes und wahrt die Interessen ihrer Mitglieder in der Bundestarifgemeinschaft.
- (3) Die Landestarifgemeinschaft ist Mitglied der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes.
- (4) Die Landestarifgemeinschaft schließt keine Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen ab, wenn die Bundestarifgemeinschaft entsprechende Tarifverträge oder Vereinbarungen abgeschlossen oder sich deren Abschluss vorbehalten hat.

§ 2

S i t z

Die Landestarifgemeinschaft hat ihren Sitz bei dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg in Stuttgart.

§ 3

G e s c h ä f t s j a h r

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

E r w e r b d e r M i t g l i e d s c h a f t

(1) Mitglieder können sein:

- die Landesverbände Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz,
- die Mitgliedsverbände (einschließlich deren Untergliederungen),
- Einrichtungen und Gesellschaften aller Art des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V., die Arbeitnehmer beschäftigen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Zur Aufnahme der Landesverbände und ihrer Kreisverbände genügt ein schriftlicher, der Geschäftsstelle gegenüber abzugebender Aufnahmeantrag.

§ 5

B e e n d i g u n g d e r M i t g l i e d s c h a f t

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied

- a) austritt
- b) ausgeschlossen wird
- c) sich auflöst

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten erheblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse nicht beachtet. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, die volle Umlage zu zahlen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. in allen Fragen, die den Aufgabenbereich der Landestarifgemeinschaft berühren, beraten zu werden;
2. über die Tätigkeiten sowie über alle wichtigen Ereignisse im Aufgabenbereich der Landestarifgemeinschaft und der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes unterrichtet zu werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten;
2. die geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen zu erfüllen, insbesondere tarifvertragliche Bedingungen weder zu unterschreiten noch unmittelbar oder mittelbar zu überschreiten;
3. keine Vereinbarungen über tarifvertraglich geregelte Angelegenheiten zu treffen;
4. die satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen;
5. die Landestarifgemeinschaft über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, und alle Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben der Landestarifgemeinschaft notwendig sind;
6. die Landestarifgemeinschaft über alle tarifrelevanten arbeitsgerichtlichen Verfahren und solche von grundsätzlicher Bedeutung frühzeitig zu informieren;
7. auf Aufforderung der Landestarifgemeinschaft gegen gerichtliche Entscheidungen zulässige Rechtsmittel einzulegen und auf Kosten der Landestarifgemeinschaft das Verfahren durchzuführen;
8. die jährliche Umlage (§ 8) zu entrichten.

§ 8

U m l a g e

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Umlage zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.

§ 9

O r g a n e

Organe der Landestarifgemeinschaft sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10

M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

- (1) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter. Der Vertreter hat pro angefangene 50 hauptamtliche Mitarbeiter eine Stimme.

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter ist der 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mit mindestens einem Drittel aller Stimmen schriftlich beantragt wird.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Nimmt er an der Mitgliederversammlung nicht teil, leitet der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
- (4) Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich oder per e-Mail mitzuteilen. Die Tagesordnung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 1, jedoch in dringenden Fällen

kurzfristig, mindestens mit einer Frist von 3 Tagen, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

- (6) Der Ort für die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 11

B e s c h l u s s f a s s u n g i n d e r M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens 10% der Stimmen geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der LTG oder den Austritt aus der BTG bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen.
- (4) Sollte der Vertreter eines Mitglieds verhindert sein, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so kann dieser ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht zur Vertretung beauftragen.

§ 12

A u f g a b e n d e r M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Änderung der Satzung;
2. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter;
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
5. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks der Landestarifgemeinschaft (§ 1 Abs. 2), insbesondere im Hinblick auf den Abschluss und die Kündigung der von der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes ausgehandelten Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen;

6. Genehmigung des Haushaltsplanes und der von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Umlage, soweit der Vorstand nicht gemäß § 8 entscheidet;
7. Feststellung der Jahresrechnung;
8. Entlastung des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Landestarifgemeinschaft.

§ 13

V o r s t a n d

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, von denen mindestens jeweils 4 aus dem Bereich eines Landesverbandes sind. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter werden aus der Mitte des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht aus dem Bereich desselben Landesverbandes sein. Weitere Stellvertreter können gewählt werden.
- (2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an
 - a) je ein Vertreter des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e.V.
 - b) der Geschäftsführer der Landestarifgemeinschaft
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (4) Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 14

A u f g a b e n d e s V o r s t a n d e s

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten der Landestarifgemeinschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Landestarifgemeinschaft in der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter des Vorsitzenden.
Bei deren Verhinderung entscheidet der Vorsitzende über seine Vertretung.
- (3) In dringenden Eilfällen (z.B. Schlichtungsverfahren) kann der Vorstand in Abweichung von § 12 Nr. 5 zu einer tariflichen Vereinbarung die Zustimmung erteilen bzw. die Ablehnung aussprechen.
- (4) Einzelne Aufgaben und die Vertretung der Landestarifgemeinschaft kann der Vorstand auf den Geschäftsführer übertragen.
- (5) Bei Sitzungen der Mitgliederversammlungen der Bundestarifgemeinschaft wird die LTG durch stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15

G e s c h ä f t s f ü h r u n g

Die Geschäfte der Landestarifgemeinschaft werden von einem Geschäftsführer geführt.

§ 16

I n k r a f t t r e t e n

Diese Satzung tritt am 05.November 2002 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.11.2008.